

**RICHTLINIE ZUR VERWENDUNG DER MITTEL  
DES STRUKTURFONDS GEM. § 105 SGB V DER  
KASSENÄRZTLICHEN VEREINIGUNG  
BRANDENBURG**

Potsdam, den 01.07.2022

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Klassifizierung der Fördermaßnahmen .....	3
§ 2 Spezifische Fördervoraussetzungen .....	5
§ 3 Allgemeine Grundsätze zur Verwendung von Strukturfondsmitteln .....	6
§ 4 Ermächtigung des Vorstands.....	6
§ 5 Transparenz .....	7
§ 6 Inkrafttreten.....	7

## Präambel

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB), vertreten durch den Vorstand, hat nach § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Die KVBB bildet kalenderjährlich zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Brandenburg einen Strukturfonds. Hierfür werden Finanzmittel gem. § 105 Abs. 1a SGB V in Höhe von mindestens 0,1 % und höchstens 0,2 % der nach § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen (MGV) seitens der KVBB verwendet. Über die Höhe des Strukturfonds entscheidet die Vertreterversammlung. Der Strukturfonds wird durch einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe, der zusätzlich zur MGV von den gesetzlichen Krankenkassen zu zahlen ist, verdoppelt.

Mit dieser von der Vertreterversammlung beschlossenen Richtlinie werden die zu ergreifenden Maßnahmen konkretisiert. Vom Vorstand zu ergreifende Maßnahmen sind auf den in dieser Richtlinie beschriebenen Umfang begrenzt. Im Katalog der Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind die Vorgaben der §§ 105 Abs. 1a-d SGB V (gesetzlicher Katalog) sowie die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen nach § 100 SGB V zu berücksichtigen.

Der Vorstand legt das Verfahren zur Fördergewährung und der entsprechenden Mittelverwendung fest und entscheidet über die Maßnahmen im Einzelfall. Der Vorstand der KVBB erstellt ein entsprechendes Förderverzeichnis aller aus dem Strukturfonds gem. VV-Beschluss finanzierbaren Maßnahmen, einschließlich der zugehörigen Durchführungsbestimmungen und Antragsunterlagen, das regelmäßig zu veröffentlichen ist. Er berichtet regelmäßig dem Beratenden Fachausschuss sowie monatlich den Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse. Die Vertreterversammlung wird mindestens jährlich über die zur Gewährleistung, Verbesserung oder Förderung der Versorgung umgesetzten Maßnahmen und die hierfür eingesetzten Finanzmittel informiert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

## § 1 Klassifizierung der Fördermaßnahmen

(1) Im § 105 Abs. 1a-d SGB V werden vom Gesetzgeber bereits Fördermaßnahmen benannt, die wie folgt klassifiziert werden können:

1. Regionale Förderung bei (drohender) Unterversorgung
2. Regionale Maßnahmen bei Überversorgung
3. Förderung von Strukturen
4. Förderung der Ausbildung

Diese Klassifizierungen werden durch Maßnahmen untersetzt, die bereits aus Sicht des Normgebers für das jeweils benannte Förderziel den Einsatz von Finanzmitteln des Strukturfonds über die MGV hinaus rechtfertigen und hierfür eingesetzt werden sollen. Dieser gesetzliche Katalog von einzelnen Fördermaßnahmen vom Zuschuss für Investitionskosten bei (drohender) Unterversorgung über die Förderung der Terminservicestelle bis hin zu Zuschlägen zur Ausbildung in einer Lehrpraxis setzt sich wie folgt zusammen:

Zu 1. Regionale Förderung bei (drohender) Unterversorgung

- I. Zuschüsse zu Investitionskosten bei Neuniederlassung
- II. Zuschüsse zu Investitionskosten bei Praxisübernahme
- III. Zuschüsse zu Investitionskosten bei Gründung von Zweigpraxen
- IV. Zuschläge zur Vergütung
- V. Errichtung von Eigeneinrichtungen der KV (Pflicht der KV bei Unterversorgung)

Zu 2. Regionale Maßnahmen bei Überversorgung

- VI. Entschädigung bei Ablehnung Nachbesetzung durch den Zulassungsausschuss

Zu 3. Förderung von Strukturen

- VII. Förderung des Betriebs von Terminservicestellen der KV
- VIII. Förderung der Strukturen des BD (über Mittel Strukturfonds hinaus möglich)
- IX. Förderung telemedizinischer Versorgungsformen
- X. Betrieb telemedizinischer Versorgungsformen durch KV
- XI. Förderung telemedizinischer Kooperationen
- XII. Betrieb von Eigeneinrichtungen der KV zur medizinischer Versorgung
- XIII. Kooperationen der KV mit Krankenhäusern zum Betrieb von medizinischen Einrichtungen
- XIV. Kooperationen der KV mit anderen KVen zum Betrieb von medizinischen Einrichtungen

Zu 4. Förderung der Ausbildung

- XV. Mitwirkung an Einhaltung der von Studienplatzbewerbern eingegangenen Verpflichtungen (sofern Landesrecht)

- XVI. Zuschläge zur Ausbildung i. R. Praxistag in einer Lehrpraxis
- XVII. Zuschläge zur Ausbildung i. R. Famulatur
- XVIII. Zuschläge zur Ausbildung i. R. Blockpraktika in einer Lehrpraxis
- XIX. Zuschläge zur Ausbildung i. R. Praktisches Jahr in einer Lehrpraxis

(2) Der § 105 Abs. 1 SGB V berechtigt die Kassenärztliche Vereinigung, weitere Maßnahmen zur Gewährleistung, Verbesserung bzw. Förderung der Sicherstellung vertragsärztlicher Versorgung zu ergreifen und aus dem Strukturfonds zu finanzieren. Hierfür bedarf es zur Aufnahme in den Katalog der weiteren Maßnahmen gem. dieser Richtlinie einer Beschlussfassung der Vertreterversammlung. Die weiteren Maßnahmen sind nachfolgend benannt:

- XX. Zuschuss bei Anstellung eines zusätzlichen Arztes oder Psychotherapeuten
- XXI. Unterstützung beim Praxisaufbau (Start-up-Unterstützung)
- XXII. Unter 1. genannte Förderung in gefährdeten Regionen oder bei zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf
- XXIII. Honorarmaßnahmen als Zuschläge zur Vergütung, sofern sie die Sicherstellung der Versorgung verbessern oder fördern
- XXIV. Förderung von Praxisnetzen bei aktivem Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Versorgung
- XXV. Förderung der kooperativen Berufsausübung zur nachhaltigen Sicherstellung der Grundversorgung in der Fläche
- XXVI. Förderung der Digitalisierung in den Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen
- XXVII. Begleitung des regionalen Strukturwandels im Rahmen der Ambulantisierung
- XXVIII. Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung
- XXIX. Förderung der ambulanten Weiterbildung
- XXX. Förderung von Zusatzqualifikationen nach spezifischer Bedarfsermittlung
- XXXI. Förderung Übergangszeitraum nach Weiterbildung
- XXXII. Förderung von aus- und weiterbildenden Praxen
- XXXIII. Förderung Mentorenprogramm (KV RegioMed Lehrpraxen)
- XXXIV. Zuschuss zur Sprachausbildung für Ärzte in Weiterbildung
- XXXV. Kostenerstattung von Teilnahmegebühren an Weiterbildungsveranstaltungen
- XXXVI. Förderung der Ausbildung und Qualifikation von medizinischen Fachangestellten
- XXXVII. Förderung der Koordination von Ärzten in Weiterbildung in Weiterbildungsnetzwerken

- (3) Die Förderung im Rahmen einer Maßnahme ist jeweils separat durch den Förderberechtigten im Antragsverfahren zu beantragen und von der KVBB zu genehmigen. Ferner kann der Vorstand für die Förderung von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten Maßnahmen beschließen, die nach verwaltungsseitiger Prüfung der Voraussetzung zur Anwendung kommen.

## **§ 2 Spezifische Fördervoraussetzungen**

- (1) Eine Förderung der Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie bei bestehender oder drohender Unterversorgung gilt für Planungsbereiche, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung getroffen hat, dass eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht (§ 100 Abs. 1 SGB V).
- (2) Eine Förderung der Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie gilt auch für Planungsbereiche, für die der Landesausschuss die Feststellung getroffen hat, dass ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht (§ 100 Abs. 3 SGB V).
- (3) Eine Förderung der Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinie gilt auch für gefährdete Regionen (Förderregionen), die durch entsprechenden Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
- (4) Eine Förderung für die Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Richtlinie (Übersorgung) kommt nur in Betracht, wenn durch den Landesausschuss eine Übersorgung gemäß § 101 SGB V in Verbindung mit den §§ 23, 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie festgestellt wurde.
- (5) Eine Förderung von Strukturen erfolgt bei Vorhandensein entsprechend berechtigender Gründe nur für Maßnahmen, deren Ausgestaltung der KVBB obliegt bzw. an deren Ausgestaltung sie aktiv beteiligt oder eingebunden ist. Diese Fördermaßnahmen sind im Einzelfall durch den Vorstand zu entscheiden.
- (6) Die Förderung von Maßnahmen der Klassifikation Ausbildung sind durch jeweilige Förderanträge unter Benutzung der entsprechenden Förderantragsformulare zu beantragen und gem. Richtlinie von der KVBB zu entscheiden.
- (7) Die Erweiterung des gesetzlichen Katalogs zur Förderung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung, Verbesserung bzw. Förderung der Sicherstellung vertragsärztlicher Versorgung unterliegt der Entscheidung durch die Vertreterversammlung. Ist eine Maßnahme in den Förderkatalog aufgenommen, wird der Vorstand mit der Ausgestaltung des Förderverfahrens beauftragt.

- (8) Die besonderen Voraussetzungen für die Bewilligung einer in § 1 genannten Fördermaßnahme sowie Umfang und Höhe der jeweiligen finanziellen Förderung werden in separaten Richtlinien durch den Vorstand geregelt.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze zur Verwendung von Strukturfondsmitteln**

- (1) Die Bewilligung von Fördermaßnahmen ist schriftlich beim Vorstand der KVBB zu beantragen, soweit in den Beschlüssen und Richtlinien zu den Maßnahmen keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Es besteht kein individueller Anspruch des einzelnen Antragstellers auf Gewährung der jeweils beantragten Förderung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das zur Verfügung stehende finanzielle Volumen auf die Höhe des Strukturfonds begrenzt ist.
- (2) Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsrelevanter Anträge und gleichzeitig nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln erfolgt ggf. eine anteilige Förderung. Im Übrigen behält sich der Vorstand vor, abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Anträge zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags als besonders förderungswürdig erscheinen.
- (3) Sofern mehrere förderungsfähige Tatbestände durch denselben Antragsteller bzw. den der Antragstellung zugrundeliegenden Sachverhalt erfüllt werden, ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Förderungsmaßnahmen.
- (4) Der Förderempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Zuwendung oder auf deren Höhe haben können, der KVBB unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, der KVBB auf Anfrage alle für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, insbesondere für die Prüfung, ob und inwieweit der Förderzweck erfüllt wurde bzw. wird, notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 4 sind die gewährten Zuschüsse vom Förderempfänger zurückzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass vom Förderempfänger unzutreffende Angaben gemacht worden sind und dadurch eine Förderung ausgelöst wurde.

### **§ 4 Ermächtigung des Vorstands**

- (1) Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand der KVBB zum Erlass von Verfahrensrichtlinien/Durchführungsbestimmungen zur konkreten Umsetzung von Fördermaßnahmen.

- (2) Der Vorstand der KVBB entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschlüsse.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln durch die KVBB besteht nicht.

### **§ 5 Transparenz**

- (1) Der Vorstand berichtet regelmäßig dem Beratenden Fachausschuss sowie monatlich den Vorsitzenden der Beratenden Fachausschüsse. Die Vertreterversammlung wird mindestens jährlich über die zur Gewährleistung, Verbesserung oder Förderung der Versorgung umgesetzten Maßnahmen und die hierfür eingesetzten Finanzmittel informiert.
- (2) Gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V wird ein Transparenzbericht zur Verwendung der Finanzmittel kalenderjährlich im Internet veröffentlicht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die in der Vertreterversammlung am 18.06.2022 beschlossene Richtlinie zur Verwendung von Mitteln des Strukturfonds der KVBB tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die bisher geltenden Beschlüsse und Festlegungen der Gremien der KVBB im Rahmen des Strukturfonds.

Potsdam, den 18.06.2022



---

Dr. med. Torsten Braunsdorf  
Präsident der Vertreterversammlung





## Anlage: Schaubild Fördermaßnahmen

Fördermöglichkeiten und -maßnahmen zur Sicherstellung  
der vertragsärztlichen Versorgung i. R. des Strukturfonds im Land Brandenburg

Regionale Förderung bei (drohender) Unterversorgung	Regionale Maßnahmen bei Überversorgung	Förderung von Strukturen	Förderung der Ausbildung
<b>Gesetzlicher Katalog (§ 105 Abs. 1a-d)</b>			
Zuschüsse zu Investitionskosten bei Neuniederlassung	Entschädigung bei Ablehnung Nachbesetzung durch den Zulassungsausschuss	Förderung des Betriebs von Terminservicestellen KV	Mitwirkung an Einhaltung d. v. Studienplatzbewerbern eingegangenen Verpflichtungen (sofern Landesrecht)
Zuschüsse zu Investitionskosten bei Praxisübernahme		Förderung der Strukturen des BD (über Mittel Strukturfonds hinaus möglich)	Zuschläge zur Ausbildung i.R. Praxistag in einer Lehrpraxis
Zuschüsse zu Investitionskosten bei Gründung von Zweigpraxen		Förderung telemedizinischer Versorgungsformen	Zuschläge zur Ausbildung i.R. Famulatur
Zuschläge zur Vergütung (u.a. Patientenübernahme)		Betrieb telemedizinischer Versorgungsformen durch KV	Zuschläge zur Ausbildung i.R. Blockpraktika in einer Lehrpraxis
Errichtung von Eigeneinrichtungen der KV (Pflicht der KV bei Unterversorgung)		Förderung telemedizinischer Kooperationen	Zuschläge zur Ausbildung i.R. Praktisches Jahr in einer Lehrpraxis
		Betrieb von Eigeneinrichtungen der KV zur medizinischer Versorgung	
		Kooperationen der KV mit Krankenhäusern zum Betrieb von medizinischen Einrichtungen	
		Kooperationen der KV mit anderen KVen zum Betrieb von medizinischen Einrichtungen	
<b>Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung, Verbesserung bzw. Förderung der Sicherstellung vertragsärztlicher Versorgung</b>			
Zuschuss bei Anstellung eines zusätzlichen Arztes oder Psychotherapeuten	Unterstützung beim Praxisaufbau (Start-up-Unterstützung)	Förderung von Praxisnetzen bei aktivem Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Versorgung	Förderung ambulanter Weiterbildung
o.g. Förderung in gefährdeten Regionen (Förderregion oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf)		Förderung der kooperativen Berufsausübung zur nachhaltigen Sicherstellung der Grundversorgung in der Fläche	Förderung von Zusatzqualifikationen nach spezifischer Bedarfsermittlung
Honorar-Maßnahmen als Zuschläge zur Vergütung, sofern sie die Sicherstellung der Versorgung verbessern oder fördern		Förderung der Digitalisierung in den Vertragsarzt- und -psychotherapeutenpraxen	Förderung Übergangszeitraum nach Weiterbildung
		Begleitung des regionalen Strukturwandels im Rahmen der Ambulantisierung	Förderung von aus- und weiterbildenden Praxen
	Förderung der sektorenübergreifenden Versorgung	Förderung Mentorenprogramm (KV RegioMed Lehrpraxen)	Förderung Mentorenprogramm (KV RegioMed Lehrpraxen)
			Zuschuss zu Sprachausbildung für Ärzte in Weiterbildung
			Kostenerstattung von Teilnahmegebühren an Weiterbildungsveranstaltungen
			Förderung der Ausbildung und Qualifikation von medizinischen Fachangestellten
			Förderung der Koordination von Ärzten in Weiterbildung in Weiterbildungsnetzwerken